



Bevölkerungsdienste und Migration

▷ Amt für Justizvollzug

▶ Vollzugszentrum Klosterfiechten

Merkblatt

Elektronische Überwachung (EM) von Kontakt- und Rayonverboten

nach Art. 67b StGB

Kurzbeschreibung

Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Delikt begangen, kann das zuständige Gericht die weitere Ausübung dieser Tätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot kann auf Anordnung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug elektronisch überwacht und kontrolliert werden.

Voraussetzungen

- Die verurteilte Person ist über den EM-Einsatz und über die Konsequenzen bei Verstössen informiert und hat sich zur Mitarbeit bereit erklärt;
- Es können aus technischer Sicht sinnvolle Zonen und Zeiten definiert werden;
- Im zu überwachenden Gebiet besteht eine ausreichende GPS- und GSM-Abdeckung;
- Bei einer Überwachung eines Kontaktverbots mit einem Opferschutzgerät muss die Einwilligung des Opfers vorliegen.

Weitere Voraussetzungen werden anlässlich der Eignungsabklärung mit der beschuldigten Person besprochen.

Ziele

- Durch den Einsatz der EM-Technik EM wird die verurteilte Person motiviert, ihre Auflagen einzuhalten;
- Durch den Einsatz der EM-Technik soll überprüft werden können, ob sich die verurteilte Person an die Auflagen hält;
- Bei einer zeitnahen Überwachung soll bei einem Verstoss gegen die Auflagen die Erkennbarkeit verkürzt, d.h. schneller reagiert werden können;
- Die Kontrolle der angegebenen Aufenthaltsorte und die Einhaltung von Rayonauflagen (Rayonverbot oder -arrest) und Kontaktverbote kann präzise durchgeführt werden;
- Die Vollzugsbehörde soll zeitnah einen Bericht über das Nicht- / Einhalten der Verbote erhalten;
- Die verurteilte Person soll darin bestärkt werden, die Auflagen einzuhalten;
- Die verurteilte Person soll einen Beleg erhalten, dass sie die Auflagen einhält (im Falle, dass das Opfer Falschaussagen macht).

Wir bieten

- Individuelle Betreuung während des Vollzugs durch eine feste Bezugsperson;
- Erstellen von Verlaufsrapporten zuhanden der Vollzugsbehörde;
- Zeitnahe Benachrichtigung der Vollzugsbehörde über das Nichteinhalten des Kontakt- und/oder Rayonverbots;
- Vernetzung mit anderen Fachstellen.

Involvierte Stellen

1. Gericht

Das Gericht entscheidet über ein Kontakt- und/oder Rayonverbot und dessen Länge nach Art. 67b Abs. 1 StGB.

2. Strafvollzugsbehörde

Die Vollzugsbehörde erteilt der EM-Vollzugsstelle den Auftrag zur Machbarkeits- und Eignungsabklärung. Sie fällt die Entscheidung über den Einsatz der EM-Technik zur Überwachung des Verbots.

3. EM-Vollzugsstelle

Die EM-Vollzugsstelle führt die Abklärungen durch, vollzieht die technische Überwachung des Verbots und stellt die Feldgeräte zur Verfügung. Ebenfalls erstellt sie Verlaufsrapporte zuhanden der Vollzugsbehörde.

Bei Fragen erreichen sie uns unter

Vollzugszentrum Klosterfiechten
Fachstelle besondere Vollzugsformen FBVF
+41 (0) 61 365 75 75
em.vzk@jst.bs.ch

Oktober 2025

